

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

### II. Kammer.

N<sup>o</sup> 21.

Dresden, am 12. Januar.

1840.

Achtzehnte öffentliche Sitzung am 9. Januar  
1840.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend. — (Besondere Berathung. §§. 8, 9, 10, 11 und 12; dabei die allgemeine Frage über das Concessionswesen.) —

Abg. Sachse: Die Deputation sagt, sie schneide der Regierungsbehörde nicht alle Cognition ab. Bei der §. 11 sei derselben nachgelassen, eine Weiterung des Gewerbebetriebs auf dem Lande zu genehmigen oder nicht. Allein es ist das in so äußerst geringer Maße zugetheilt, daß wirklich fast gar nichts für die Regierungsbehörde zurückbleibt. Es ist nämlich bloß der Fall noch übrig, wenn der Gemeinderath und die Gemeindeobrigkeit verschiedener Meinung sind, oder der Gerichtsherr ebenfalls differirt. Allein es ist dabei ganz außer Acht gelassen, daß der Gemeinderath specielle Verhältnisse, ja selbst Verwandtschaftsverhältnisse berücksichtigen und sich zu einem Beschlusse bestimmen lassen kann, einen Bewerber in seinem Orte aufzunehmen, ohne daß gerade das wahre Bedürfnis dazu vorhanden ist. Die Gerichtsherrschaft wird in den meisten Fällen dem Gemeinderath darum beitreten, weil es nur in ihrem Interesse sein kann, wenn eine Vermehrung der Handwerker eintritt. Es findet dann Vermehrung der Zinsen und Dienste der Hausgesossen, wo diese noch nicht abgelöst sind, auch wohl bei Anfassungsmachung der aufgenommenen Handwerker Vermehrung der Käufe statt; es ist Lehngeld, Gunstgeld zu erlegen; es ist sogar in Aussicht gestellt, ob nicht dadurch aus einem Dorfe ein Flecken und am Ende gar ein Städtchen wird, dem nur noch die Mauern fehlen, obschon diese kein Kennzeichen der Städte mehr sind. Man kann zugeben, daß sehr viele von den Gerichtsherrn eine andere Ansicht haben, und von derjenigen Meinung ausgehen, welche nur gestern erst ein ritterschaftlicher Abgeordneter sehr angemessen aussprach. Allein möchten auch die Fälle, wo zum großen Nachtheil den benachbarten Städten der Gewerbebetrieb durch das der Regierung entzogene sogenannte Concessionsrecht geschmälert wird, selten sein; möchten unter hundert Fällen vielleicht nicht zehn vorkommen, in welchen dieses Bedenken angemessen erscheint; so ist doch der Schade, welcher dadurch für die benachbarten Städte entsteht, unendlich

groß, und es ist sobald nicht, ja niemals wieder Abhülfe zu geben. Es ist mir daher im höchsten Grade bedenklich, einem Gemeinderath die Entscheidung darüber zu überlassen. Die Deputation hält in einer Stelle ihres Berichts den Gemeinderath geradezu für infallibel; mir kommt es aber vor, als ob er zum Gärtner der städtischen Gerechtsame gesetzt werde. Ich schließe mit der Bemerkung, daß ich durchaus dem Antrage der Deputation widersprechen muß und es ganz angemessen finde, es lediglich bei dem Gesetzentwurf zu lassen. Sollte dann noch diese §. nach dem Vorschlage der Deputation angenommen werden, so würde das Separatvotum, welches ich gegen Wegfall der §. 1 des Erläuterungs-Gesetzentwurfs zum Heimathsgesetz bei einer andern Gelegenheit vorbehielt, sich darauf mit erstrecken müssen; denn der Zustand der mittlern und kleinen Städte ist von dem königl. Commissar nur zu wahr geschildert worden, und das Bestehen derselben wird durch das, was die Deputation vorgeschlagen hat, nur zu sehr gefährdet.

Abg. Braun: Ich erlaube mir nur die Anfrage an den Herrn Präsidenten, ob sich die Discussion über §. 8 erstrecken darf?

Referent v. Hartmann: Ich habe bereits vorhin den Vorschlag gemacht, daß man ohne vor der Hand auf die einzelnen Details, welche die §§. 8 bis 12 enthalten, die Discussion zu erstrecken, sich bloß mit der Frage beschäftigen möge, ob das Concessionsrecht in der Maße, wie es von der Staatsregierung vorgeschlagen worden ist, beizubehalten sei oder nicht. Die Kammer ist auch auf diesen Vorschlag eingegangen; ich sollte daher glauben, nach dem Gange, welchen die Debatte genommen hat, würde das Specielle gegenwärtig unberührt zu lassen sein.

Abg. Braun: Ich erlaube mir diese Anfrage, weil ich gemeint bin, ein Amendement zu der §. 8 zu stellen, und dasselbe nicht als ein solches betrachtet zu sehen wünschte, was die Hälfte der Mitglieder zur Unterstützung bedarf.

Präsident D. Haase: Der Abgeordnete hat gleich zu Anfange sein Amendement angemeldet; es wird daher sein Amendement, als beim Beginn der Discussion gemeldet, zu betrachten sein.

Abg. Braun: Nach dieser Erlaubnis habe ich Folgendes zu bemerken. In der §. 8 heißt es: „in jeder Landgemeinde kann — nun folgt die Anzahl und die Gattung der Handwerker — gesetzt werden.“ Das Wort „Landgemeinde“